▶ Fristenkontrolle

Auch für Legal Tech gelten keine anderen Regeln

| Der Rechtsanwalt, der im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung – hier der Einlegung der Berufung – mit einer Sache befasst wird, muss dies zum Anlass nehmen, die Fristvermerke in der Handakte zu überprüfen. |

Ob die Handakte herkömmlich oder elektronisch geführt wird, ist hierfür nach Auffassung des BGH (23.6.20, VI ZB 63/19, Abruf-Nr. 217038) ohne Belang. Im konkreten Fall hatte eine Rechtsanwaltsfachangestellte die Frist zur Berufungsbegründung falsch eingetragen. Die Rechtsanwältin ließ sich die Fristen aber nur auf einem Wochenausdruck vorlegen, wodurch der Fehler vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht entdeckt wurde. Bestätigt durch den BGH hat das OLG der Anwältin vorgeworfen, dass sie bei Vorlage der Akten die Frist eigenständig hätte prüfen müssen.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 217038

MERKE | Dass es sich um ein Massenverfahren handelte, begründete für den BGH eher besondere Organisationspflichten, die eine Fehlerkontrolle ermögliche. Keinesfalls seien geringere Überprüfungspflichten anzunehmen. In der durch Massenverfahren begründeten Routine seien besondere Gefahren begründet.

Besondere Organisationspflichten bei Masseverfahren

▶ Haftung

Sachverständigenhaftung bei Prozessvergleich

| Auf die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen wegen eines falschen Gutachtens ist § 839a BGB analog anzuwenden, wenn das Gerichtsverfahren durch einen Vergleich erledigt wurde, dessen Abschluss von dem Gutachten beeinflusst worden ist. |

Das hat der BGH (25.6.20, III ZR 119/19, Abruf-Nr. 216931) entschieden und damit eine wichtige Haftungslücke geschlossen. In der Praxis gibt das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere wenn es auf einem Sachverständigengutachten beruht, regelmäßig Anlass, eine gütliche Einigung anzustreben. Im Fall des BGH hatten ein außergerichtlicher Gutachter und ein Gutachter im selbstständigen Beweisverfahren die Tatsachenbehauptungen der Klägerin gestützt. Im gerichtlichen Verfahren wurde ein dritter Gutachter bestellt, der dies anders sah, sodass der Rechtsstreit in erster Instanz verloren ging und in zweiter Instanz mit einem Vergleich endete. Daraufhin nahm die Klägerin den gerichtlichen Sachverständigen nach § 839a BGB in Regress.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216931

MERKE | Anders als die Vorinstanzen sah der BGH § 839a BGB als anwendbar an. Es sei ein Zufall und vor allem vom Sachverständigen nicht beeinflusst, ob der Prozess durch eine gerichtliche „Entscheidung" oder einen Vergleich ende. Es gebe keinen Grund, den Sachverständigen hier zu bevorteilen.

§ 839a BGB anzuwenden